

ciell namhaft gemacht worden sind, haben bereits in den ergangenen Voracten ihre vollständige Abfertigung gefunden. Denn sowohl

aa) die Bl. 9b. angeführte Umwandlung des braun gemalten Pferdes in einen Schimmel, als auch
 ß) die Bl. 13b. erwähnten Einfassungsrahmen

waren bereits in den Acten sub P. Nr. 3. vom Jahre 1852 Bl. 52 b. zur Sprache gebracht worden, und es hat schon das königliche Oberappellationsgericht in den Entscheidungsgründen Bl. 247. die Kläger darauf hingewiesen, daß die Blatt 190. den Sachverständigen vorgelegte Frage, ob diese Abweichungen bei Beurtheilung der Originalität von Einfluß seien, von denjenigen unter ihnen, welche darauf überhaupt eingegangen, verneint werde, daß ferner nach Bl. 195. dieser gutachtlichen Aeußerung solche Abweichungen an sich, sowie zu den Originalgemälden als völlig gleichgültig anzusehen, und die Lithographien dadurch noch keineswegs den Charakter einer originalen Kunsterzeugung gewinnen, sowie auch Bl. 203. des Gutachtens bemerkt ist, daß diese Abweichung nur insofern von Bedeutung sei, als dadurch um so deutlicher werde, daß der Beklagte sich keiner anderen Vorbilder als der Lithographien der Kläger bedient habe. Sowie nun einerseits dieser letztgedachte Umstand für die rechtliche Entscheidung ohne Einfluß ist, so darf andererseits der Inhalt jener früheren gutachtlichen Aeußerungen der Sachverständigen auch in dem gegenwärtigen Rechtsstreite als für die Kläger bindend angesehen werden, da sie selbst sich in ihrer jetzigen Klage Bl. 10. auf die wiederholten Sachverständigen-Gutachten ausdrücklich berufen haben.

Uebrigens sind auch von den Klägern selbst die fraglichen Abweichungen Bl. 13. der Klage zu dem Zwecke erwähnt worden, um auf die miterfolgte Nachbildung derselben die — für die Entscheidung unerhebliche — Folgerung zu gründen, daß die Stahlstiche des Beklagten Copien der in der Kläger Verlage erschienenen Lithographien seien.

Ist nun nach allem diesem der Versuch der Kläger, die Klage rüchlich sämtlicher in Frage stehenden Lithographien durch die Behauptung zu fundiren, daß denselben der gesetzliche Schutz gegen Nachbildung zustehe, als ein mißlungener zu bezeichnen, so erledigt sich damit zugleich die in der Klage Bl. 14 b. in Verbindung mit Bl. 6. geschehene Bezugnahme darauf, daß den Klägern, als den Rechtsnachfolgern der Urheber jener Lithographien, das Vervielfältigungsrecht an den letzteren ausschließlich zustehe. Denn wenn den Lithographen selbst als Nachbildnern von Originalgemälden kein ausschließliches Vervielfältigungsrecht zukommt, so kann ein solches nicht aus ihrer Person für die Kläger abgeleitet werden.

Auch bedarf es nicht erst der Beantwortung der weiteren, durch Bl. 4b., 6b. und 14 b. hervorgerufenen Frage, ob ein in der Person des verstorbenen Ferdinand Piloty, als Schöpfer eines selbstständigen Kunstwerkes, entstandenes Vervielfältigungsrecht darum, weil derselbe zugleich Theilhaber einer Handlung war, ohne Weiteres als der letzteren zustehend angesehen werden könne, so daß es gleichmäßig den Mittheilhabern zugehöre und nach des Ersteren Tode auf denjenigen, welcher seinen Handlungsantheil erworben, übergegangen sei, oder ob nicht vielmehr jenes Vervielfältigungsrecht als ein rein persönliches zu betrachten, welches, dafern es nicht von dem Erwerber speciell übertragen worden, nach dem Ableben desselben nur auf den Repräsentanten des gesammten Nachlasses (im Gegensatz von einem zu der Verlassenschaft mitgehörigen Handlungsantheile) übergehe.

Endlich kann, wie noch zu Bl. 10. zu erwähnen ist, weder darauf, daß die Verwaltungsbehörden, noch auch darauf, daß die befragten Sachverständigen die in der Klage dargelegten Anschauungen der Kläger getheilt haben, bei der rechtlichen Prüfung der Sache

ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, da, anlangend die Sachverständigen, es sich hierbei nicht um technische, ihrer Beurtheilung anheim fallende Fragen, sondern um Rechtsfragen handelt, die Beantwortung der Frage aber, was in Ansehung der Nachbildung von Kunstwerken zur Zeit in Sachsen Rechtens sei, in Processen lediglich dem entscheidenden Richter zukommt, im Uebrigen auch die Verwaltungsbehörden sich nicht so einstimmig, wie die Kläger behaupten, in den Acten geäußert haben, vielmehr nach Inhalt der vor dem Rathe der Stadt Leipzig im Jahre 1853 ergangenen, mit P. Nr. 916. Vol. II. bezeichneten Acten Bl. 51. die Frage:

ob das Copiren von Delgemälden auf Stein als eine selbstständige Kunstschöpfung anzusehen, und ob der Veranstalter einer solchen — abgesehen von der Geltendmachung des Autorrechtes von Seiten des Malers oder seiner Rechtsnachfolger — Dritten gegenüber den gesetzlichen Schutz im Sinne des Gesetzes vom 22. Februar 1844 in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, von dem königlichen Ministerium des Innern ausdrücklich als eine, „wie gar nicht verkannt werden möge, zweifelhafte Frage“ bezeichnet worden ist.

(Schluß in Nr. 8.)

Miscellen.

Ueber die Dauer des Verlagsrechtes der Werke Schiller's wird in der Meisterrrede, welche Jacob Grimm am 10. November in der Berliner Akademie der Wissenschaften gehalten, folgende Nachricht gegeben: „Ein Privileg gegen den Nachdruck der Werke Schiller's wurde durch eine preussische Cabinetsordre vom 8. Februar 1826 den Hinterbliebenen auf 25 Jahre ertheilt. Ein Bundesbeschluß vom 23. November 1838 dagegen bewilligte den Schiller'schen Erben ein Privilegium auf 20 Jahre. Beim Annahen des Zeitpunktes, wo diese Schutzfrist ablief, kamen die Erben um abermalige Verlängerung bis zu 1878 ein, und im Winter 1854 legte die preussische Regierung ein über den Schutz der allgemeinen Gesetzgebung hinaus gehendes Gesetz den Kammern vor, welches diese ablehnten. Darauf erschien am 6. Novbr. 1856 ein Bundesbeschluß, wonach im Allgemeinen der Schutz gegen Nachdruck zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem 9. Novbr. 1837 (Datum eines andern Bundesbeschlusses) verstorben sind, noch bis dahin 1867 in Kraft bleibt. Schiller's Werke und Goethe's ebenso, werden danach, ohne gerade specielles Privileg zu genießen, obschon sie es waren, die die allgemeine Maaßregel hervorriefen, erst an diesem 10. Novbr. 1867 Gemeingut und frei; selbst dann noch nicht in ganz Deutschland, da in Sachsen, dem Hauptsitze des Buchhandels, ein Gesetz von 1844 besteht, das den Werken der vor dem 1. Januar 1844 verstorbenen Schriftsteller noch dreißig Jahre lang den Schutz gegen Nachdruck sichert, also bis 1874. So kann zu Ende 1867 ein bodenloser Zustand eintreten, wenn Sachsen als Nachdruck in Beschlag nehmen wird, was im ganzen übrigen Deutschland von Goethe, Schiller, Lessing ic. rechtmäßig gedruckt werden darf.“

Aus Preußen. — Der Minister des Innern, Graf v. Schwerin, hat durch Bescheid vom 7. Decbr. bestimmt, daß es für Ausländer bei Stellvertretender Führung eines der im §. 1. des Pressgesetzes erwähnten Gewerbe einer diesseitigen Genehmigung nicht bedarf, da in den §§. 3. und 4. des Pressgesetzes nur vorgeschrieben ist, daß die dort erwähnten Stellvertreter den im §. 1. desselben Gesetzes bezeichneten Erfordernissen des selbstständigen Gewerbebetriebes zu genügen haben.